

Satzung

AWP - association for wildlife protection e.V.

Vom 15.10.2011, geändert durch Beschluss vom 10.05.2013 sowie vom 02.07.2019.

Satzung_awp.2019.pdf

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Sitzungen des Vorstands
- § 8 Aufgaben des Vorstands
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Präambel

Eine Stimme für gefährdete Arten, das ist die Mission der association for wildlife protection e.V. Die AWP wurde gegründet, um Natur- und Artenschutzprojekte zu fördern und selbst umzusetzen. Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt auf Initiativen zur Umweltbildung und der Stärkung sozialer und zivilgesellschaftlicher Strukturen vor Ort. Wissen ist Voraussetzung für Respekt gegenüber der Natur und für den Schutz von Flora und Fauna.

Die AWP will Netzwerke aufbauen, Synergien schaffen und gefährdete Arten weltweit vor dem Aussterben bewahren. Die Vision des Vereins ist der Erhalt unserer Artenvielfalt sowie die Prägung einer Gesellschaft, die sich jener Bedeutung bewusst ist und sich für jenen Schutz einsetzt.

Der Schutz bedrohter Arten und der Natur schließt insbesondere die Bevölkerung vor Ort ein, ohne deren Mitwirkung die Vereinsaktivitäten nicht wirksam würden. Dazu gehören etwa die Finanzierung und Ausstattung von Einrichtungen, die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Stärkung sozialer Strukturen. Ziel der Vereinsarbeit ist eine wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Entwicklung der betreffenden Regionen, die Verfügbarkeit von Ausbildungsmöglichkeiten und das Angebot von Arbeit vor Ort. Um eine Abkehr von Naturzerstörung, Umweltverschmutzung, Artensterben, Klimawandel, Wilderei und Waldrodung zu erreichen, nehmen Aufklärungs- und Bildungsarbeit sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in der Tätigkeit des Vereins mittlerweile eine bedeutende Rolle ein.

Die Projekte werden vom Verein und seinen Projektpartnern gemeinsam geplant, finanziert, organisiert, vor Ort überwacht und begleitet.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „AWP - association for wildlife protection“ e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier-, des Natur- sowie des Umweltschutzes, der Bildung, von Wissenschaft und Forschung und der Entwicklungszusammenarbeit.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von (internationalen) Projekten und Aktivitäten zum Schutz bedrohter Wildtiere, der Natur und Umwelt (Artenschutz).
 - Unterstützung der ansässigen Bevölkerung in ihrem Bestreben nach Schutz ihrer Umwelt, der Natur und von Wildtieren, auch durch Ausstattung örtlicher Einrichtungen, die diese Ziele vor Ort umsetzen, und durch Projekte, die ein ökologisches Wirtschaften im Einklang mit Natur- und Tierschutz ermöglichen.
 - Bildungsprojekte zu Naturschutz- und Artenthemen, etwa zur Sensibilisierung für diese Themen, zur Aufklärung und Anleitung für Alternativverhalten, durch Präsenzveranstaltungen und Ausbildung von örtlichen Ansprechpartnern.
 - Kooperationen mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und/oder internationaler Ebene.
 - Recherchen, Erstellung von Dokumentationen und Filmen zum Themenkomplex „Bedrohung und Ausbeutung von Wildtieren“ sowie „Umweltzerstörung“.
 - Informations-, und Aufklärungsarbeit über die Bedrohungslage für Wildtiere, Natur und Umwelt, über eigene und geförderte Projekte und die Vereinsarbeit, insbesondere durch eine eigene Website und selbst erstellte Filme bzw. Dokumentationen und Berichte.
 - Unterstützung von (internationalen) Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO für die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke, zum Schutz von Wildtieren und ihrer Lebensräume, der Natur und der Umwelt, insbesondere mit der Zielstellung des Artenschutzes, sowie der Bildung für diese Ziele und die damit einhergehende Entwicklungszusammenarbeit, sowie von Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Neben ordentlichen Mitgliedern können Fördermitglieder aufgenommen werden; diese haben in der Mitgliederversammlung nur Teilnahme-, aber kein Stimmrecht und können nicht in Organe oder Gremien des Vereins gewählt werden. Ordentliche Mitglieder müssen die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden, und umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Annahme als Mitglied. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit Datum des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto wird die Aufnahme wirksam.
- 3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein und den Vereinszweck verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Vorstand beschlossenen Beiträge zu zahlen. Der Beitrag kann für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich hoch sein. Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 5) Jede Mitgliedschaft gilt für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wurde (Austritt). Ein Austritt ist damit nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Davon unberührt bleibt der Austritt aus wichtigem Grund, der jederzeit möglich ist.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss und setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus, insbesondere einen Verstoß gegen die Satzung oder die Verletzung der Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen etwaige Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein verloren. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und bis zu zwei Personen, darunter stets dem Vorsitzenden, ggf. einem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden je für ihre Position von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Auch nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben der oder die Vorstandsmitglieder so lange im Amt und führen die Geschäfte fort, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:

- eine am tatsächlich nachgewiesenen Aufwand orientierte
- angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird, soweit die finanzielle Leistungskraft des Vereins dies zulässt.

3) Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen und die finanzielle Leitungskraft des Vereins eine Erstattung zulässt.

4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstands die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1) Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden beschlussfähig.

3) Entscheidungen des Vorstands werden in Vorstandssitzungen getroffen. Kann bei zwei Vorstandsmitgliedern keine Einstimmigkeit erzielt werden, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches zumindest die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt und welches der Vorstandsvorsitzende zu unterzeichnen hat.

4) Bei der Besetzung mit zwei Vorstandsmitgliedern können Beschlüsse auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per Brief, per e-Mail, oder im Rahmen einer Video- bzw. Onlinekonferenz gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte einzustellen bzw. zu entlassen. Einzelheiten zum Umfang der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung oder ein Anstellungsvertrag.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder werden mindestens einmal im Jahr bzw. nach Bedarf schriftlich vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann darüber hinaus in schriftlicher Form durch ein Zehntel der Mitglieder beantragt werden. Diesem Antrag ist innerhalb eines Monats nachzukommen.
- 2) Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 3) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Der Versammlungsleiter leitet die Sitzung. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestellt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich anderslautender Regelungen dieser Satzung (§ 11) grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Nicht anwesende Mitglieder können zu den Tagesordnungspunkten schriftlich Stellung nehmen. Dieses dient der Information und Meinungsbildung. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme in Briefform abgeben. Diese Mitglieder gelten als anwesend. Alternativ ist die Stimmrechtsübertragung möglich. Kein Mitglied darf mehr als eine Stimme übertragen bekommen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zumindest im Wortlaut des Beschlusstextes und mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Beurkundung erfolgt durch den Schriftführer, welcher vor Beginn der Sitzung vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder bzw. unter Hinzuziehung einer externen Person bestellt wird. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterschreiben.

8) Beschlüsse können auch im Rahmen einer Video- bzw. Onlinekonferenz oder schriftlich im Umlauf per Fax, per Brief oder per e-Mail gefasst werden. Der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren muss durch Fax, Brief oder e-Mail bestätigt werden. Der Beschluss im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen sind vom Vorstand zu protokollieren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Für Satzungsänderungen bzw. den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nicht im Umlauf- oder Online-Verfahren gefasst werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Freiburg im Breisgau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.